

Urheberrecht

Prof. Dr.-Ing. H. B. Cohausz

Patentanwalt

COHAUSZ HANNIG BORKOWSKI WIßGOTT

Düsseldorf

www.copat.de

Das Urheberrecht entsteht
mit dem Schaffen des Werkes.

Wesen und Entstehen des Urheberrechts

Das Urheberrecht wird auch »copyright« genannt und belohnt den Urheber, ein Werk geschaffen zu haben.

Das Urheberrecht wird mit einem „C“ im Kreis © kenntlich gemacht. Zum Beispiel steht auf Druckerzeugnissen oder Datenträgern
© 2014 Peter Müller

Durch diesen Hinweis sagt Herr Müller, dass er an seinem Werk seit dem Jahr 2014 ein Urheberrecht besitzt. Im Normalfall besitzt Herr Müller die Rechte an seinem Werk dadurch, dass er das Werk geschaffen hat.

Im Gegensatz zu den gewerblichen Schutzrechten ist es nicht möglich, das Werk zum Urheberrecht anzumelden.

Mit dem *Entstehen des Werkes* hat der Schöpfer des Werkes ein Urheberrecht an diesem. Es kann somit als erfreulich betrachtet werden, dass es nicht erforderlich ist, ein geschaffenes Werk zum Urheberschutz anzumelden, sondern *das Recht am Werk entsteht durch das Schaffen des Werkes* automatisch/selbsttätig und endet erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Die drei Schutzkategorien des Urheberrechts

Das **Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte** (UrhG)

schützt nicht nur die Urheber von Sprachwerken, Computerprogrammen, Datenbankwerken sowie Werken der Musik, der Tanzkunst, der bildenden Kunst, Lichtbild- und Filmwerken, sondern auch diejenigen, die solche Werke spielen, aufführen oder vortragen.

Inzwischen kennt das Urheberrecht drei Schutzkategorien:

Das **Urheberrecht** gilt für die Urheber der genannten Werke (mit Ausnahme von Datenbankwerken). Es erlischt erst 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.

Das **Leistungsschutzrecht** gilt z.B. für Schauspieler oder Musikerinnen, die vorhandene Werke aufführen oder auf Platte aufnehmen. Auch ihr Schaffen ist damit geschützt - und zwar 50 Jahre lang ab "Erscheinen, Darbietung oder Herstellung" (z.B. der CD).

Der **Schutz von Datenbankwerken** ist neu in das Urheberrecht aufgenommen. Es gilt für Datenbanken, für deren Erstellung eine "nach Art oder Umfang wesentliche Investition" nötig war, und zwar 15 Jahre lang ab Veröffentlichung der Datenbank.

Nach Ablauf dieser Fristen sind die Werke "gemeinfrei" und dürfen beliebig und ohne besondere Genehmigung genutzt, also z.B. vervielfältigt, bearbeitet oder ins Netz gestellt werden.

Streit um Bronze-Engel: Klage abgeschmettert

Düsseldorf Ein kleiner Engel als großer Zankapfel: Eine Gießerei in Kevelaer soll einen Bronzeengel kopiert haben, der von einem Benediktinermönch in Maria Laach entworfen worden ist – und mit dem Verkauf der 7 cm hohen Figuren viel Geld verdient haben. Die Orderbrüder aus Maria

Laach sahen ihre Urheberrechte verletzt und klagten vor dem Landgericht Düsseldorf auf 16.500 Euro Schadensersatz.

Das Gericht lehnte gestern die Klage der Mönche ab: Die Figuren seien ähnlich, aber nicht gleich. In der Urteilsbegründung hieß es, dass das Engelchen aus Ke

velaer „dicker und gedrungenere“ sei als die Figur aus Maria Laach.

Bei dem Streit um den Engel ging es um mehr als geistiges Eigentum. Die Bronzefigur ist ein echter Verkaufsschlager. Seit 1999 hat das Kloster Maria Laach 700.000 Mini-Engel verkauft – für 10 Euro pro Stück.



Kopie
aus
Kevelaer

Original
aus
Maria Laach

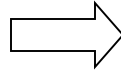
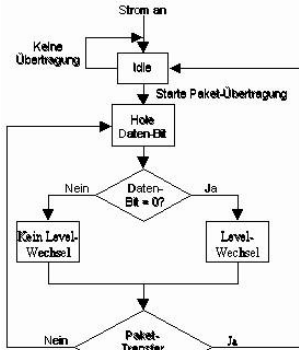
Urheberrechte reichten vor dem Landgericht nicht. Ein Geschmacksmuster hätte geholfen.

In der zweiten Instanz vor dem Oberlandesgericht wurde eine Verletzung festgestellt.

Mensch
ärgerere Dich nicht



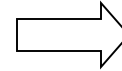
Schutzfähigkeit von Computerprogrammen



Schreiben
Übersetzung des Konzepts in die Programmiersprache durch einen Programmierer

```
<xsl:template match="page">
  <xsl:processing-instruction name="cocoon-format"
    type="text/html" />
  </xsl:processing-instruction>
  <html>
    <head>
      <title><xsl:value-of select="title"/></title>
    </head>
    <body>
      <xsl:apply-templates select="*[not(self::title)]" />
    </body>
  </html>
</xsl:template>

<xsl:template match="p">
  <p align="center">
    <xsl:apply-templates />
  </p>
</xsl:template>
</xsl:stylesheet>
```



Kompilieren
Übersetzung von der Programmiersprache in die Maschinensprache durch ein Programm

„Dolmetscher“-Programm in hexadezimaler Darstellung (Maschinenprogramm)

0000	7F	7F	53	41	56	45	31	01	025F
0008	AF	32	17	B7	3A	81	B7	FE	041F
0010	03	30	03	01	FF	FF	22	11	0268
0018	B7	ED	53	13	B7	ED	43	15	0406
0020	B7	D5	E5	CD	03	F0	23	4E	04A2
0028	41	4D	45	20	3A	00	CD	03	01FD
0030	F0	17	21	00	B7	DD	75	05	0336
0038	DD	74	06	01	06	00	EB	09	0252
0040	0E	08	ED	B0	EB	36	43	23	033A
0048	36	4F	23	36	4D	01	70	17	01B3
0050	DD	36	02	FF	CD	03	F0	01	03D5
0058	D1	DD	73	05	DD	72	06	E1	045C
0060	E5	B7	01	80	00	ED	42	01	034D
0068	A0	00	38	0D	ED	52	28	09	0255
0070	38	07	CD	03	F0	01	EB	18	0303
0078	E0	CD	03	F0	09	E1	C9	00	0453

Algorithmus,
Konzept,
Ideen

Kein Schutz durch
das Urheberrecht

Quelltext,
Programmiersprache,
Source

Schutz durch das Urheberrecht
§ 69a UrhG

Ausführbares
Programm,
Maschinensprache
(exe.file)

Schutz durch das Patent,
wenn technischer Inhalt erfinderisch

Das Patentrecht schützt die technische Idee, die neu sein und auf einer erfinderischen Tätigkeit basieren muss.

Das Urheberrecht schützt nur die neue Form der enthaltenen Information und nicht dem Werk zugrunde liegende Ideen und Grundsätze.

Eine besondere Schöpfungshöhe wird nicht gefordert. Damit ist es im wesentlichen ein Schutz gegen Kopieren.

Urheberrecht (Copyright)

Durch das Urheberrecht werden Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst, z.B. Bücher, Aufsätze, Musikstücke, Bilder, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Bauwerke und Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art sowie Programme der Datenverarbeitung, insbesondere gegen unberechtigtes Kopieren, geschützt, § 2 Urheberrechtsgesetz. Voraussetzung ist, dass es sich um eine persönliche, geistige, schöpferische Leistung handelt. Dem Urheber stehen insbesondere das Urheberpersönlichkeitsrecht und die Verwertungsrechte an seinem Werk zu.

Im Gegensatz zum gewerblichen Rechtsschutz ist es nicht erforderlich und in Deutschland auch nicht möglich, dass der Urheber sein Werk bei einem Amt anmeldet. Das Urheberrecht entsteht mit der Schaffung des Werkes. Der Urheber muß aber darauf achten, dass er später nachweisen kann, Urheber des Werkes zu sein, um bei einer Nachahmung seine Ansprüche auf Unterlassung und Schadenersatz durchsetzen zu können.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Um bei anonymen oder pseudonymen Werken der Literatur und Tonkunst feststellen zu können, wann die Frist von 70 Jahren endet, besteht beim Deutschen Patent- und Markenamt eine Urheberrolle, in die der wahre Name des Urhebers eingetragen wird, § 66 Urheberrechtsgesetz.

Literatur:

- Ulmer, E.: Urheber- und Verlagsrecht
- Fromm, F., Nordemann, W.: Urheberrecht (Kommentar)
- Schricker, G.(Herausg.): Urheberrecht (Kommentar)

Deutsches Urheberrecht

§ 1

Die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst genießen für ihre Werke Schutz nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2 Geschützte Werke

(1) Zu den geschützten Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst gehören insbesondere:

1. Sprachwerke, wie Schriftwerke, Reden und Computerprogramme;
2. Werke der Musik;
3. pantomimische Werke einschließlich der Werke der Tanzkunst;
4. Werke der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke;
5. Lichtbildwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Lichtbildwerke geschaffen werden;
6. Filmwerke einschließlich der Werke, die ähnlich wie Filmwerke geschaffen werden;
7. Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen.

(2) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen.

§ 3 Bearbeitungen

Übersetzungen und andere Bearbeitungen eines Werkes, die persönliche geistige Schöpfungen des Bearbeiters sind, werden unbeschadet des Urheberrechts am bearbeiteten Werk wie selbständige Werke geschützt. Die nur unwesentliche Bearbeitung eines nicht geschützten Werkes der Musik wird nicht als selbständiges

Werk geschützt.

Der Deutsche Bundestag hat einen Gesetzesentwurf zur Stärkung der vertraglichen Stellung von Urhebern und ausübenden Künstlern angenommen. Die neue Regelung soll das wirtschaftliche Ungleichgewicht der Vertragsparteien, insbesondere zwischen freiberuflichen Urhebern und ausübenden Künstlern gegenüber den Verwertern, ausgleichen.

Durch das wirtschaftliche Ungleichgewicht werden häufig die Urheber übervorteilende Verträge geschlossen und sie so nicht angemessen an dem wirtschaftlichen Nutzen ihrer Arbeit beteiligt. Als besondere Beispiele können die Mehrfachnutzung von Bildern in Online-Diensten von Printmedien ohne angemessene Vergütung oder der pauschale Verkauf aller Verwertungsrechte gegen eine Einmalzahlung ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Gewinn angeführt werden.

Die Hauptpunkte der neuen Regelung sind:

- Die Einführung eines gesetzlichen Anspruchs von Urhebern und ausübenden Künstlern auf Anpassung des Nutzungsvertrages, für den Fall, dass keine angemessene Vergütung vereinbart wurde (§ 32 UrhG n.F.)
- Der "Bestsellerparagraph" wurde verbessert, indem eine nachträgliche Aufbesserung des Honorars möglich ist, für den Fall, dass sich ein Werk später als "auffällig erfolgreich" erweist und sich dies nicht in der vereinbarten Vergütung niederschlägt (§ 32a UrhG n.F.). Diese Regelung gilt auch für bereits abgeschlossene Verträge - allerdings nur für Nutzungen nach Inkrafttreten des Gesetzes.
- Urheber- und Werknutzerverbände sowie einzelne Werknutzer jeder Branche legen gemeinsame verbindliche Vergütungsregeln fest, um die Angemessenheit der Vergütung innerhalb einer Branche zu konkretisieren (§ 36 UrhG n.F.).
- Ein obligatorisches Schlichtungsverfahren vor einer Schlichtungsstelle wird eingeführt (§ 36a UrhG n.F.).

Neben dem Beschluß über die Erneuerung des Urhebervertragsrechts wurde ein Referentenentwurf veröffentlicht, welcher das deutsche Urheberrecht an die Entwicklungen im Bereich der (digitalen) Informations- und Kommunikationstechnologie anpassen soll. Diese Anpassung soll die europäische Richtlinie 2001/29/EG zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft umsetzen.

Merke:

Das **Urheberrecht** schützt
Werke der Literatur, Wissenschaft und Kunst,

z.B. Bücher, Aufsätze, Musikstücke,
Bilder, Zeichnungen, Pläne, Fotos, Filme, Bauwerke
und Darstellungen wissenschaftlicher und technischer Art
sowie Software.

Voraussetzung ist, dass es sich
um eine persönliche, geistige, schöpferische Leistung handelt.

Ein Werk kann nicht zum Urheberrechtsschutz
bei einem Amt angemeldet werden.

Das Urheberrecht entsteht vielmehr mit dem Schaffen des Werkes.

Das Urheberrecht erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers.